

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837**

21.12.1837 (No. 353)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 353. Donnerstag, den 21. Dezember 1837.

## Baden.

Karlsruhe, 19. Dez. Die Nummer 49 des großherzoglichen Staats- und Regierungsblatts vom heutigen enthält:

I. Eine höchstlandesherrliche Verordnung, folgenden Inhalts:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der von Unseren getreuen Ständen Uns überreichten ehrerbietigsten Adresse vom 18. und 27. Juli d. J., die Rechtsverhältnisse des Fürsten von Salm-Krauthaus und des Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie der Mitglieder des ehemals unmittelbaren Reichsadels zu den Gemeinden betreffend, verordnen Wir, wie folgt:

Die den genannten Standes- und Grundherren in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, vor dem Erscheinen der Gesetze vom 31. Dez. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindebürger, zustehenden Befugnisse bleiben in Kraft, bis die mit den gedachten Standes- und Grundherren demnächst einzuleitende Unterhandlung über ihre Rechtsverhältnisse zu einem andern Resultat geführt hat.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 7. Dez. 1837.

Leopold.

## Winter.

Auf höchsten Befehl

Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:  
Büchler.

II. Eine höchstlandesherrliche Verordnung, folgenden Inhalts:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen, auf den Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen, hierdurch provisorisch, wie folgt: Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaate in das Großherzogthum einbringt, und davon nicht die schuldige Accise bei dem Accisor des ersten Orts, den er bei der Einfuhr berührt, entrichtet, macht sich der Accisebetrug schuldig, und ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, und im dritten so wie in jedem weiteren Falle mit dem zwölffachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe

zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser letztern anzuhalten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 7. Dez. 1837.

Leopold.

## v. Böckh.

Auf höchsten Befehl

Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:  
Büchler.

III. Eine höchstlandesherrliche Verordnung aus großh. Staatsministerium vom 14. d. M., wonach der Zeitpunkt, mit welchem die durch das Regierungsblatt vom 25. August d. J. verkündete neue Zollgesetzgebung, bestehend in dem Zollgesetz, der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze vom 3. August d. J., in Wirksamkeit zu treten hat, auf den 1. Jan. l. J. festgesetzt wird, nebst angehängter Vollzugsverordnung großh. Finanzministeriums vom 16. Dez.

IV. Eine Bekanntmachung großh. Finanzministeriums vom 14. d. M., wonach das Nebenzolllamt II. Klasse zu Diersheim im Bezirksamte Rheintochelheim aufgehoben ist.

V. Eine Bekanntmachung großh. Ministeriums des Innern vom 16. d. M., die Umlage auf die unter der Verwaltung der beiden kirchlichen Ministerialsektionen stehenden Stiftungen betreffend.

## VI. Ordensverleihungen:

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem geh. Referendar Picot, dem geh. Referendar v. Gulat, dem Oberbaurath Hübsch, dem Hofr. Rärcher und dem Ministerialrath Zell, sämmtlich zu Karlsruhe, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

## VII. Medailleverleihung:

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Eble zu Niederwinden, Amts Waldkirch, in höchster Anerkennung seines langjährigen eifrigen und ersprißlichen Wirkens für das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde, die goldene Zivilverdienstmedaille zu verleihen.

§ Mannheim, 18. Dez. Eine freundliche Sensation verursachte heute Abend das ziemlich verbürgte Gerücht, daß der Kauf des Gasthofes Prinz Friedrich für die Post die Ratifikation nicht erhalten, und dagegen das ehem. Caffehaus Lorenz, mit dessen Besitzer früher schon Unterhandlungen angeknüpft worden waren, die aber ohne Re-

sultat blieben, nebst dem daran stoßenden Behagelichen Hause für die Summe von 68,000 fl. acquirirt seyn. Es ist dieses Lokal, inmitten und neben unsern bedeutendsten Gasthöfen, nicht allein für die Passagiere günstiger gelegen, sondern es ist auch dem Handelsstande von nicht unbedeutendem Vortheil, dieses Institut mehr in seiner Nähe zu haben. — Den 19. Dez. Das seit gestern eingetretene Thauwetter gestattet das Wiederauffahren der Neckarbrücke, und die seit 2 Tagen unterbrochene freie Kommunikation wird noch heute Abend wieder hergestellt seyn. — Die Vorbereitungen zum Abführen der Rheinbrücke waren glücklicherweise für diesmal noch nicht nöthig. — Morgen früh findet die diesjährige Verloosung der angekauften Bilder des hiesigen Kunstvereins statt.

\* Heidelberg, 18. Dez. Als eine wichtige Erscheinung an unserem literarischen Horizonte steht uns nächstens die interessante Lebensbeschreibung unseres verdienstvollen Herrn Kirchenraths Dittenberger bevor. Der würdige Veteran, welcher das Leben in allen Stufen und Schattierungen als Mensch und als Geistlicher, d. h. als Religions- und Sittenlehrer aller Klassen und Alter erprobt hat, beschäftigt sich jetzt damit, seine seltenen Erfahrungen und reichen Beobachtungen, wie sie in ihm und durch ihn wirkten, als ein Gemälde aus dem Leben eines alten Geistlichen, der sich im eigentlichen Sinne auch durch Welt und Leben gebildet hat, als ein wahres Bild von Menschenerziehung für die Jugend in treuer Wirksamkeit zu sammeln und aufzustellen, und ist, trotz der Beschwerden, welche ihm Alter und Kränklichkeit entgegen setzen, in seinem rastlosen Eifer mit der Arbeit schon so weit vorgerückt, daß die Schrift zu Ostern wird erscheinen können. Nicht nur für seine zahlreichen Freunde und Bekannte, deren Kreis sich über einen großen Theil von Europa ausdehnt, wird das Werk vom höchsten Interesse seyn, als Andenken eines seltenen Menschen. Jeder, weß Geschlechtes, Alters und Standes er sey, wird es mit Begierde lesen und sich einzuprägen suchen, als ein wahrer Spiegel eines geläuterten Lebens, welches in allen Lagen und Verhältnissen versucht und erprobt und so selten gegeben wird, mit solcher Treue, mit solcher eindringlichen Wahrheit, die ebensowohl zur Selbstprüfung, als zum Troste führen und sich wohl unterscheiden von den Schilderungen auch der blühendsten Phantasie, da diese immer mehr oder weniger nur vorübergehend sind, je nachdem sie in Uebersteigerung der Wirklichkeit sich entfremden und dadurch eine fruchtbare Anwendung unmöglich machen. Ueber Form und Bedienung der Erscheinung soll Näheres in dem geeigneten Wege bekannt werden; inzwischen werden alle Buchhandlungen der großen Theilnahme, welche zur Beschleunigung drängt, durch vorläufige Annahme von Subskriptionen entgegen kommen. Als glänzende Anerkennung haben bereits Se. königliche Hoheit der Großherzog Leopold, der Schützer und Förderer alles Guten und Schönen, die Dedikation des Werkes durch ein höchstehrendes Handschreiben anzunehmen geruht.

## Preußen.

Vom Mittel-Rhein, 10. Dez. Die Sache des Erzbischofs von Köln hat in den öffentlichen Blättern schon zu den wunderlichsten Aeußerungen über die katholische Kirche, ihre Lehre und Disziplin Veranlassung gegeben. Mag die Zeit es klar machen, ob der Erzbischof innerhalb der Gränzen seiner Kirchengewalt gehandelt hat, oder nicht, und ob er dabei die schuldige Ehrfurcht und Treue gegen seinen Landesherren verlegt hat, oder nicht. Dessenliche Blätter sind bereits in ihren Anschuldigungen gegen denselben viel weiter gegangen, als das königl. Publikandum. Wir abstrahiren daher hier von diesem konkreten Falle, und wollen nur die irrigen Aeußerungen deutscher Zeitungen über die katholische Kirche selbst, insbesondere über ihre Hierarchie und über deren etwaige Modifizirung, über die Lehre und Disziplin, und über das Verfahren in Ueberwachung und Handhabung derselben, namentlich bei gemischten Ehen, ins Auge fassen und vom kath. Standpunkte aus zu berichtigen suchen; versteht sich, ohne theologische Beweise hinzusetzen zu wollen, was hier zu weit führen würde und nicht an seinem Plage wäre. Wir kommen durch eine solche Berichtigung oder Aufklärung einem wirklichen Wunsche entgegen, der in einem Artikel aus Frankfurt, wegen verweigerter Einsegnung gemischter Ehen und wegen Dispensationen in Verwandtschaftsgraden daselbst, durch etliche Zeitungen geäußert worden ist.

Das Lehr- und Verwaltungsamt der Kirche ist von Christus den Aposteln übertragen, und von diesen auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, fortgepflanzt worden. Die Bischöfe, der Papst, als Nachfolger des heil. Petrus, des Ersten der Apostel, an ihrer Spitze, in welchem der Mittelpunkt der Einheit der Lehre begründet ist, und von diesem ausgehend theilweise die Priester, Diakonen &c. bilden demnach den Lehrkörper der katholischen Kirche und dessen Stufenordnung, die Hierarchie. Dieses Lehramt und somit dieser Lehrkörper und seine Stufenordnung, die Hierarchie, ist aber hiernach göttlicher Einsetzung, mithin Glaubenslehre (Dogma) der katholischen Kirche, und kann daher niemals, als nur mit der katholischen selbst, aufhören. Zu dieser Stufenordnung sind nach und nach noch einige Glieder als Unterbehörden der Bischöfe, z. B. Erzpriester, Dekane, sodann Erzbischöfe, Metropolen als Mittelglieder zwischen Bischof und Papst hinzugekommen. Nur hinsichtlich dieser nach und nach eingeschobenen Glieder kann von einer Aenderung der Hierarchie die Rede seyn.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß ohne Gewaltthat kein Bischof, und durch denselben kein Katholik die Verbindung mit dem Papste, als dem allgemeinen Oberhaupt der Kirche, abgeschnitten werden kann. Es geht daraus ferner hervor, wo die Entscheidung über eine als unkirchliche oder legerisch erscheinende Lehre oder Lehrart zu suchen sey. Ist der Betheuerer oder Anhänger einer solchen Lehre selbst ein Priester, oder läßt er sich doch nicht von seinem zunächst vorge-

seht'n Seelsorger belehren und zurechtweisen, so hat der Bischof darüber zu entscheiden, welcher seiner Entscheidung bis zur Exkommunikation (Ausschließung von der Kirchengemeinschaft) Folge geben kann. Will sich aber der Betroffene dabei nicht beruhigen und provoziert auf den Papst, so wird diesem die Sache zur Entscheidung vorgelegt. Wird von dem Papste die betreffende Lehre als irrig und unkatolisch erklärt, so muß der Anhänger solcher Lehre die päpstliche Erklärung zwar nicht als eine unfehlbare Entscheidung glauben, aber ihr doch aus Gehorsam gegen die Kirche, und zur Erhaltung der Eintracht und des Friedens Folge leisten, d. i. von dem ferneren Bekenntnisse und der Verbreitung der verworfenen Lehre absehen. Darüber, daß es geschieht, hat der Bischof pflichtmäßig zu wachen. Manche Theologen behaupten, daß eine päpstliche Erklärung in Sache der Glaubens- und Sittenlehre unter gewissen Umständen auch als unfehlbar könne angesehen werden, während andere nur dahin mit denselben und der ganzen Kirche übereinstimmen, daß die Unfehlbarkeit in der Gesamtheit der Bischöfe mit dem Papste (allgemeines Konzilium) ruhe, weil der Gesamtheit des Episcopats oder des Lehrkörpers der Beistand des heiligen Geistes dazu versprochen worden sey. Daß aber, so lange die Gesamtheit sich nicht ausspricht oder aussprechen kann, der Ausspruch des Papstes als unversprechbar und bindend (irrefragabilis) gelten muß, darüber sind alle einig. Uebrigens nimmt die Kirche nur eine unfehlbare Erklärung in Anspruch. Sie kann keine neue Lehre machen, sondern nur die alte, von Christus durch Bibel und Tradition, schriftlich und mündlich, in der Kirche überlieferte Lehre erklären, was ihr Sinn und Verstand sey, und was nicht. Auch nimmt sie eine unfehlbare Erklärung nur über die Lehre (christliche Glaubens- und Sittenlehre) in Anspruch, nicht aber in Sachen der kirchlichen Disziplin.

Die Disziplin der Kirche begreift die Kirchenzucht und Kirchenzucht. Dahin gehören z. B. Einsetzung und Abkündigung der Feiern, und Festtage, die Kommunion der Laien unter einer Gestalt, der Priesterzölibat, Besserungs- und Strafmittel, Zensuren der Kirche, Ausschließung vom Abendmahl, von der Kirchengemeinschaft überhaupt, Art und Weise der Auspendung der heil. Sakramente, Ritualsachen etc. Hierüber kann der Bischof zum Theil allein, zum Theil aber auch, wenn die Disziplin eine allgemeine ist, oder doch fast die ganze Kirche berührt, nur in Uebereinstimmung mit dem Papste abändernde Bestimmungen treffen. Zur allgemeinen Disziplin gehört auch das Verfahren bei gemischten Ehen.

Die katholische Kirche hat gemischte Ehen, nämlich Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Personen, niemals gern gesehen und sieht sie noch jetzt ungern, und wohl nicht ohne ihren guten Grund. Etwas so innigen Gemeinschaft der Geister und Herzen, wie sie christliche Eheleute schließen sollen, fehlt viel und das Meiste, wenn die Vertrauten gerade in der wichtigsten und theuersten Angelegenheit, in Sache der Religion, ihre Ueberzeu-

gung, Gefühle und deren Ausdruck — Bekenntniß und Uebung — nicht mit einander theilen können. Von den Gleichgültigen (Indifferenten), welche sich in einem sogenannten allgemeinen Glauben, d. h. im Nichtsglauben, begegnen wollen, kann und soll hier nicht die Rede seyn, sondern nur von den Gläubigen der katholischen u. protestantischen Kirche. Mögen diese, völlig duldsam, ihre gegenseitige Ueberzeugung ehren; die Unterschiede der Lehre sind einmal da, und sind nicht unbedeutend. Im bürgerlichen Verkehr und Leben können dieselben, unbeschadet der Eintracht und der Liebe, wohl bestehen, aber im Familienleben, zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, zumal in der Erziehung der letzteren, verläugnen sie selten ihre Unbequemlichkeit und verdrößlichen Folgen. Anfangs sieht man, wie vieler andere, darüber hinweg; aber später geht der Unfriede, still oder laut, im Hause um. Insofern die Kirche kann solche Ehen nicht hindern, und sie überläßt es den Priestern, dieselben kirchlich einzusegnen, wenn keine Gefahr der Verführung für den katholischen Theil zu befürchten ist, und wenn alle aus der Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden wollen. Dagegen aber erklärt es die Kirche dem katholischen Theile für unerlaubt, eine gemischte Ehe einzugehen und dabei zuzugeben, daß die Kinder alle oder zum Theil in einer andern als der katholischen Religion erzogen werden sollen, und consequenterweise kann demnach auch kein Priester eine solche Ehe kirchlich einsegnen, ohne sich des Ungehorsams des katholischen Brauttheils gegen die Kirche mitschuldig zu machen. Dieses ist allgemeine Disciplinartehre der Kirche, und es kann daher kein Bischof, ohne Vorwissen und Genehmigung des Papstes, eine andere Meinung aussprechen und darnach verfügen. In der Praxis hat man sich jedoch in Deutschland, besonders seit der Säkularisation und seit die Bischofsstühle unbesetzt waren, mit Distinktionen zu beruhigen gesucht. Manche Theologen haben gesagt: es ist allerdings richtig, daß es dem katholischen Theile unerlaubt sey, seine Kinder in einer andern Religion erziehen zu lassen; aber es sey ja die Hoffnung vorhanden, daß die Kinder demnach noch katholisch würden, wenn man es auch anfangs nicht beabsichtigt, oder ausdrücklich bedungen und versprochen hätte. Man bezog sich dabei auf den Rath des Apostels Paulus (1. Cor. 7, 1—16). Und so ist es in Deutschland geschehen, daß manche Geistliche bei solchen Ehen die feierliche Kopulation d. i. die kirchliche Einsegnung verrichteten; und andere nicht; und so geschieht es mitunter noch, indem es die unterdessen eingesetzten Bischöfe entweder nicht wissen oder es ignoriren, weil sie nothwendig die obgedachte allgemeine Disciplin wahren müßten; denn auf wie schwachen Füßen die erwähnte Distinktion und die darauf gebaute Hoffnung ruht, leuchtet ein, besonders in Staaten, wo die Verordnung oder das Gesetz gegeben ist, daß die Kinder gemischter Ehen in der Religion des Vaters oder der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht ein anderes vor der Trauung bestimmt wird. Es ist daher auch in den Staaten, in welchen

die oberrheinische Kirchenprovinz für die Katholiken besteht, nämlich in Württemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau und Frankfurt, den Geistlichen überlassen, je nachdem sie es mit ihrem Gewissen vereinigen können, solche gemischte Ehen kirchlich einzusegnen oder nicht; im letzten Falle sind sie jedoch verbunden, den Proklamationschein auszustellen, wornach der Pfarrer des andern Theils kopuliren kann. Auf der linken Rheinseite, wo das französische Gesetz noch besteht, bekümmert sich der Staat um die kirchliche Trauung gar nichts, sondern wenn der bürgerliche Ehevertrag auf der Bürgermeisterei vollzogen und protokolliert ist, so überläßt er es dem bürgerlich kopulirten Paare, ob es die kirchliche Trauung suchen will und erhalten kann, oder nicht. Eins von beiden, entweder dieses oder jenes Verfahren kann ein Staat gegen die Kirche einhalten, ihr aber zumuthen wollen, von ihrer Lehre und Disziplin abzugehen, würde unserm Erachtens ihrer Freiheit, wozu sie berechtigt ist, Gewalt anthun. In den Bistümern in Baiern ist vor Kurzem in Folge eines päpstlichen Breves das Verfahren eingeführt worden, daß die Geistlichen den gemischten Ehen assistiren, als qualifizierte Zeugen den Brautleuten die gegenseitige Einwilligung abnehmen, aber dieselben nicht mit kirchlicher Feier und Einsegnung kopuliren sollen, was nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zur Gültigkeit der Ehe zureicht. Dieses Verfahren könnte somit auch in andern Ländern und Diözesen adoptirt werden. — Was endlich die Dispensation wegen Verwandtschaft der Brautleute anlangt, worüber der erwähnte Artikel aus Frankfurt ebenfalls Auskunft verlangt, so sind diese in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft bis zum 4ten Grade einschließlich erforderlich. Im 1ten und 2ten kann der Papst, im 3ten und 4ten der Bischof dispensiren, wenn zureichende Gründe vorhanden sind. Wir glauben, hierdurch vielen irrigen Zeitungsdekamationen, wodurch katholische Gemüther nur aufgeregert und protestantische irre gemacht und gegeneinander erbittert werden, begegnet und namentlich genugsam dargethan zu haben, was von der Aeußerung, als könne die Hierarchie schwinden oder doch der Papst von der katholischen Kirche beseitigt werden, oder als sey er, wie gesagt worden, in Frankreich, Polen und Rußland schon wirklich beseitigt, zu halten sey. (F. S.)

#### Württemberg.

Stuttgart, 20. Dez. Wie wir hören, hat der hiesige Stadtrath dem in unserm vorgestrigen Blatt angezeigten Antrage des Bürgerausschusses: an die Regierung das Ansuchen zu stellen, für die verrufenen Scheidemünzen, ebenso wie bei den halben und Viertelskronenthalern geschehen, in das Mittel treten zu wollen, keine Folge gegeben. Dem Stadtrothe mochte wohl von selbst ein solcher Schritt im Voraus als fruchtlos erscheinen. Denn wer die neuesten Maßregeln hinsichtlich der verrufenen Scheidemünzen näher betrachtet und die Gründe derselben würdigt, kann leicht zu der

Ueberzeugung gelangen, daß der gemeinschaftliche Schritt der den neuen Münzverein bildenden Staaten unvermeidlich war, wenn irgend Ordnung in das Münzwesen gebracht und der Vergrößerung des eingerissenen Uebels der verschiedenen geringhaltigen Scheidemünzen vorgebeugt werden sollte, und daß hierbei für die hiesige Regierung keineswegs Gründe vorlagen, welche sie, wie bei der Abwürdigung der  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Kronenthalerstücke, hätten veranlassen können, die Geldbesitzer für die zu erleidenden Ausfälle von der Staatskasse aus zu entschädigen. (S. M.)

#### Baiern.

München, 12. Dez. Was die Gerüchte über bevorstehende Veränderungen in der Formation unserer Armee betrifft, so spricht man unter andern von der Umwandlung unserer Linieninfanterieregimenter in Bataillone, deren Garnisonen auch mehr auf die Städte mittlerer Größe vertheilt werden sollen. Von ähnlichen Veränderungen auch bei der Kavallerie ist vielfach die Rede. (F. M.)

— Das Kreisintelligenzblatt vom 12. d. bestätigt die Beschlagnahme und Konfiskation der Schrift: „Wichtige Lage aus dem Leben Napoleons und der Geschichte unserer Zeit, von Dr. H. Esner.“ (F. M.)

— In Landshut ist am 8. d. der Stadtpfarrer bei St. Jakob, Dr. Maurus Magold, ehemaliger Universitätsprofessor, geheimer geistlicher Rath und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, im 76ten Jahre gestorben. Im Fache der Wissenschaften hat er sich besonders durch seine mathematischen Schriften ein dauerndes Andenken gestiftet.

#### Kurhessen.

Kassel, 17. Dez. In der heutigen Sitzung der Ständeversammlung berichtete Hr. v. Schwewe über den Militäretat und stellte den Antrag, ein Bauschquantum von 708,000 Rthlr. zu verwilligen. Der Regierungskommissär, Hr. Oberst Schmidt, gab die Erklärung ab, daß das Kriegsministerium ein Bauschquantum von 710,000 Rthlr. annehmen wolle, welche Proposition Hr. v. Keudel als Antrag aufnahm. Bei der Abstimmung trat jedoch Stimmgleichheit ein, so daß kein Beschluß herbeigeführt werden konnte.

#### Hannover.

Göttingen, 14. Dez. Heute Nachmittag war am Auditorio des Hofraths Dahlmann folgender Ansprache zu lesen: „Da ich in diesem Augenblicke erfahre, daß ich von Sr. Majestät dem König meines Amtes entlassen bin, so bin ich verbunden, meine Vorträge zu schließen. Wenn die Herren irgend Liebe für mich hegen, wovon Sie mir so viele rührende Beweise gegeben haben, so lassen Sie völlig Ruhe bei Ihrem Auseinandergehen abwarten und bleiben der Besetzlichkeit getreu, und ehren so die wenigen Tage, die ich noch bei Ihnen zubringen werde. Dahlmann.“ — Zugleich erfuhr man, daß die sieben Professoren sämmtlich ihres Amtes entsetzt wor-

den, und daß den Professoren Dahmann, Geroinus und Jakob Grimm befohlen worden sey, binnen drei Tagen das Königreich zu verlassen. — Heute Abend war es in der Weenderstraße sehr lebhaft. Inzwischen war das Weenderthor (unmittelbar aufer demselben wohnen Dahmann und Albrecht) gesperrt und von Landdragonern besetzt. Auch patrouillirten fortwährend reitende Landdragoner mit gezogenen Säbeln durch die Weenderstraße. Die öffentliche Ruhe ist übrigens noch keinen Augenblick gestört worden. Unsere Universität erleidet durch den Verlust so vieler ausgezeichneten Männer einen harten Schlag. In dem nahe bei Göttingen gelegenen Dorfe Weende ist Kavallerie zusammengezogen worden. (Kass. Z.)

### Frankreich

Paris, 16. Dez. Im Sitzungssaale der Abgeordnetenversammlung sind bereits die meisten Plätze belegt. Auf dem Platze, welchen Laflotte bisher inne hatte, und der nach einem Beschlusse der Oppositionsabgeordneten in Zukunft leer gelassen werden soll, bemerkt man den Namen v. Cormenin, wahrscheinlich bloß damit ihr kein Ministerielle einnimmt. Die Plätze der Linken sind bereits alle besetzt, so daß Michel (von Bourges) keinen Raum mehr fand. Auf der Rechten haben die H. D. Berryer und Herzog v. Fitzjames die Bank zunächst der Ministerbank belegt, wie wenn es ihre Absicht wäre, die Minister so sehr als möglich in der Nähe zu beobachten. Neben ihnen hat der Advokat Chair d'Estange seinen Platz genommen, welcher mit dem Tiersparti stimmt. Hr. Thiers hat sich ganz im linken Centrum placirt; er scheint als Anführer desselben auftreten zu wollen. Eine Menge Abgeordneter hat ihre Plätze gewechselt. Auf der Linken ist, wie schon gesagt, kein Raum mehr; das linke Centrum hat noch auf den höchsten Bänken 5-6 Plätze, auf der Rechten dagegen ist noch Raum genug. (S. M.)

Paris, 17. Dez. Der tapfere Kapitän Leblanc, vom Geniecorps, der einzige der noch am Leben gebliebenen 4 Adjutanten des Generals Fleury, ist an den Wunden, die er bei'm Sturm von Constantine erhalten hatte, in letzter Stadt gestorben.

Der Kassationshof hat aus Anlaß einer an ihn gebrachten Entscheidung des k. Gerichtshofes von Bourges, welcher in einem neuerlichen Falle das Duell für eine gesetzlich nicht strafbare Handlung erklärt hatte, dem Antrag des Generalprokurators Dupin stattgebend und mit Aufhebung jener Entscheidung erkannt, daß der Zweikampf allerdings ein peinlich strafbares Verbrechen sey, und eben jenen Fall vor einen noch zu ernennenden Assisenhof verwiesen.

General Bugeaud ist in Toulon angekommen, von wo er sich nach Paris begeben wird. General Trezel und Generalmajor Bro kommen nach Frankreich zurück; dafür erhalten der Generallieutenant Graf Castellane, der Generallieutenant Baron Kapatel und der Generallieutenant Baron Salbois Kommando's in Afrika.

Der Graf v. Kielmannsegg, seit mehreren Jah-

ren hannoverscher Geschäftsträger am Tuilerienhofe, ist Ministerresident an demselben geworden.

— Hr. v. Lamartine hat, dem Vernehmen nach, ein neues Gedicht beendet, das im Laufe des Winters erscheinen wird.

— Dem Semaphore de Marseille zufolge sind der Prinz von Capua und Gemahlin (gew. Miß Penelope Smyth), die kürzlich in Südfrankreich aus Malta auf einem vom brit. Gouvernement ihnen zur Verfügung gestellten Dampfboote angekommen waren, nach England abgereist.

### Spanien.

Paris, 17. Dez. Der Rückzug Espartero's nach Pampelona hat ihn mehrere Verwundete und Gefangene gekostet. Die Carlisten haben ihn bis unter die Mauern jener Stadt verfolgt. Dieser Rückzug ist schimpflich, wenn man bedenkt, daß dem Feldherrn 600 Pferde und 18 Kanonen zu Gebote standen. Jetzt heißt es, daß er den Plan hat, Solona zu nehmen. Der General Garcia ist mit einigen Bataillonen vorgebrungen, um den Feind aufzuhalten. — Der Uebergang über den Ebro wird, nach einem Schreiben aus Amurrio, entschieden vor Ende des Monats statt finden. Das Expeditionsheer besteht aus 28 Bataillonen, oder 15.000 Mann, 1.500 Pferden und 26 Kanonen. Alle diese Truppen sind gut ausgerüstet und voll begeisterten Eifers. Die Generale, die neulich in Ungnade gefallen sind, wurden gnädig wieder in ihre Stellen eingesetzt. Der König wird, wie es heißt, in Navarra bleiben. — Draab findet sich noch immer in Castellon, die Kolonne Fernandez in Utiel und Requena. Der Carlistenchef Forcadell ist den 3. d. nach Juera gezogen, um die Aufmerksamkeit der Christinos nach Segorbia abzulenken. Man arbeitet an der Befestigung Saragossa's. — Den 8. d. haben die Kammern keine Sitzung gehalten. Der General Cordoba war am 8. noch in Saragossa; man erwartet ihn in Madrid. — Die Angelegenheiten Spaniens scheinen jetzt den einzigen Gang zu nehmen, der das unglückliche Königreich von seinem Verderben zu retten vermag. Das Wort „Vergleich“ (transaccion) wurde in der Kammer ausgesprochen, und dessen Wiederhall drang schon bis über die Bidassoa. Seit drei Tagen befindet sich ein spezieller Abgesandter Bardaji's in Bayonne, um mit den Deputationen der baskischen Provinzen eine Vergleichsunterhandlung einzugehen, nach der die Königin wie die Cortes sich verpflichten würden, von Neuem die Fueros (Privilegien) der 4 freien Provinzen anzuerkennen, wenn sie versprächen, sich von dem Prätendenten zu trennen.

— Die Gaceta de Madrid veröffentlicht den am 28. Dez. 1836 abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen der Krone Spanien und der mexikanischen Republik, wodurch die Königin die Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit dieser Republik anerkennt und Vergessenheit für alles Vergangene zusagt.

**Schweiz:**

Zürich. Die neuesten Münzverordnungen der süd-deutschen Staaten machen abermals Vorkehrungen der schweizerischen Regierungen nöthig. Namentlich sind in Süddeutschland die Sechs- und Dreikreuzerstücke verschiedener andern deutschen Staaten um einen Drittheil ihres Nennwerthes herabgesetzt worden, und werden selbst da, wo sie geprägt sind, nicht mehr um ihren vollen Nennwerth angenommen. Desho größere Gefahr, daß sie einen Weg nach der Schweiz suchen werden. Bis jetzt ist uns nur eine Verordnung Schaffhausens bekannt geworden, welche alle Sechs- u. Dreikreuzerstücke der deutschen Staaten, mit Ausnahme derjenigen von Baiern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, ausser Kurs setzt. (N. 3. 3.)

Die neue Zeit bringt einen alten Gebrauch um den andern zu Fall; als das Jahr 1835 zu Ende ging, schafften die lausanner Behörden das lästige Neujahrsvielfest ab; nun verbittet es sich Schultheiß Schaller von Freiburg gleichfalls offiziell im Amtsblatte. — Von der Regierung von Bern ist einem gewissen Felix Zulauf von Langenthal die goldene Verdienstmedaille zuerkannt worden, weil er sich bei 58 Feuerbrünsten ausgezeichnet hat. (S. M.)

**Kurs der Staatspapiere in Frankfurt.**

Den 19. Dez.,	Schluß 1 Uhr.	Art.	Par.	Geld.
Oesterreich	Metall. Obligationen	5	—	105 1/2
"	do. do.	4	—	99 1/2
"	do. do.	3	—	78 1/2
"	Banckattien	—	—	1682
"	fl. 100 Loose bei Notf.	—	—	237
"	Partialloose do.	4	—	143 1/2
"	fl. 500 do. do.	—	—	119
"	Bethm. Obligationen	4	—	99 1/2
"	do. do.	4 1/2	—	101 1/2
Preuss.	Staatsschuldscheine	4	—	104 1/2
"	do. do. in Lnd. a fl. 12 1/2	—	—	—
"	Prämiencheine	—	—	63 1/2
Baiern	Obligationen	4	—	101 1/2
Frankfurt	Obligationen	4	—	101 1/2
"	Eisenbahnaktien. Aglo	—	—	41 %
Baden	Rentenscheine	3 1/2	—	101 1/2
"	fl. 50 Loose b. Coll. u. S.	—	—	94 1/2
Darmstadt	Obligationen	3 1/2	100	—
"	fl. 50 Loose	—	—	60 1/2
"	fl. 25 Loose	—	—	24 1/2
Nassau	Obligationen b. Notf.	3 1/2	100	—
"	do. do.	3	—	94 1/2
Holland	Integrals	2 1/2	—	53 1/2
Spanien	Amort. Schuld	5	—	13 1/2
Port.	Lotterieloose fl.	...	—	6 1/2
"	do. a fl. 500	—	—	77 1/2

**Staatspapiere.**

Wien, 14. Dez. 5prozent. Metalliq. 106; 4prozent. Metalliques 100 1/2; 3prozent. 78 1/2; Bankaktien 1408; Nordbahn 109 1/2; Rail. C. B. 109; 1834er Loose 121.

Abgibt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

**Ausgang aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.**

18. Dez.	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 U.	273. 9.9ℓ.	8,6 Gr. vt. 0	S	heiter
N. 4 1/2 U.	273. 9.6ℓ.	3,2 Gr. üb. 0	S	trüb, Nebel
N. 11 1/2 U.	273. 10.0ℓ.	4,4 Gr. üb. 0	SW	trüb, windig
19. Dez.				
M. 7 U.	273. 10.6ℓ.	4,8 Gr. üb. 0	SW	trüb, windig
N. 3 1/2 U.	283. 0.1ℓ.	5,3 Gr. üb. 0	SW	trüb
N. 11 1/2 U.	273. 11.1ℓ.	5,7 Gr. üb. 0	SW	trüb, windig

**Großherzogliches Hoftheater.**

Donnerstag, den 21. Dez. (zum Erstenmale):  
**Der Postillon von Conjean,**  
komische Oper in 3 Aufzügen, nach dem Französischen, von Friederike Ellmenreich; Musik von Adam.

Der Text der Gesänge dieser Oper ist bei P. Macklot à 12 fr. zu haben.

Karlsruhe. (Anzeige.) Beste Med. ar. z wetschgen, parthiementweise und im Ganzen, werden fortwährend zu billigen Preisen abgegeben bei  
Jak. Ammon.

**Todesanzeigen.**

Unsere Anverwandten und Freunde geben wir die Trauerkunde von dem, heute früh um halb 7 Uhr, nach 8 monatlichem Leiden, im bald vollendeten 64sten Lebensjahre, und dem 40sten einer glücklichen Ehe, erfolgten Ableben unserer unvergesslichen, geliebten Gattin und Mutter, Elisabeth, geb. Hofmann, mit der Bitte um stille Theilnahme.

Nassau, den 17. Dez. 1837.

Joseph Geiger, Handelsmann,

Karl Geiger, Amtphysikus in Jest-tten.

Allen unsern Verwandten und Freunden ertheilen wir hiermit die traurige Nachricht, daß es dem Unsterblichen gefallen hat, unsern treuen Gatten und lieben Vater, den Chirurgen Karl Friedrich Schweiger, nach einer viertägigen schweren Krankheit, heute Nachmittag um 3 Uhr, in einem Alter von 44 Jahren 11 Mona-

ten und 17 Tagen, zu sich in jenes bessere Leben abzurufen. Wer den Thätigen und Redlichen kannte, wird unserem gerechten Schmerz seine stille Theilnahme nicht versagen, und indem wir diese traurige Pflicht erfüllen, empfehlen wir uns ihrem fernern Wohlwollen.

Karlsruhe, den 19. Dez. 1837.

Die Wittve:

Karolina Schweizer, geb. Baum,  
mit 5 unverorgten Kindern.

**Karlsruhe. (Bekanntmachung der großherzoglichen Hofbibliothek.)** Die bei großherzogl. Hofbibliothek bestehende Anordnung, wonach die daraus entlehnten Bücher ohne Ausnahme noch vor Neujahr zurückzugeben sind, wird hiermit in Erinnerung gebracht, mit der weitern Anzeige, daß das Ausleihen von Büchern von jetzt an nicht mehr statt finden, sondern erst am künftigen 10. Januar wieder beginnen kann.

Karlsruhe, den 18. Dez. 1837.

**Karlsruhe. (Dienstgesuch)** Ein gewandter Konditoreigehülfe sucht noch vor Weihnachten oder bis Neujahr eine Stelle in seinem Fach. Er wird dem Wunsche jedes Prinzipalen entsprechen, sieht auch mehr auf gute Behandlung als auf großes Salär. Das Komtoir der Karlsruher Zeitung gibt auf frankirte Briefe nähere Nachricht.



**Döbereiner'sche Platinafeuerzeuge**  
in schöner Auswahl und von bekannter Güte, zu Weihnachtsgeschenken besonders geeignet, sind billigst zu haben bei

C. B. Gehres,  
lange Straße Nr. 201 in Karlsruhe.

### Associegesuch.

In ein solches Geschäft unfern Karlsruhe wird ein Associe gesucht, der merkantilitische Kenntnisse besitzt und über ein kleines Vermögen disponiren kann.

Hierzu Lusttragende belieben ihre Adresse, so wie ihre nähern Verhältnisse an das Komtoir der Karlsruh. Zeitung mit der Bezeichnung X. Y. Z. franko gelangen zu lassen.

Nr. 14,282. **Waldkirch. (Dienstvertrag.)** Bei dem hiesigen Bezirksamte ist eine Aktuarstelle, mit 350 fl. Gehalt, vacant geworden, welche sogleich angetreten werden kann. Die lusttragenden Rechtspraktikanten oder auch schon hinlänglich geübte Praktikanten wollen sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Amtsvorstande melden. Es wird dabei bemerkt, daß dieser Gehalt bei hinlänglich entsprechenden Bewerbern auch auf 400 fl. erhöht werden kann und wird.

Waldkirch, den 16. Dez. 1837.

Großh. bad. Bezirksamt.

Meyer.

**Weinheim. (Aufforderung.)** Der verheirathete Bürger und Chirurg, Franz Beck von Hemsbach, welcher vor mehreren Jahren nach Reckarau übergezogen ist, und in letztem Ort als Accisor angestellt war, gerieth vorigen Jahres in einen Reiz, dessen Untersuchung er sich durch die Flucht entzog.

Derselbe wird nun aufgefordert,

binnen 3 Monaten

sich bei dem hiesigen Amt zu stellen, widrigenfalls nach den Gesetzen gegen ihn verfahren, und er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden wird.

Weinheim, den 1. Nov. 1837.

Großh. bad. Bezirksamt.

Beck.

Nr. 21,756. **Pforzheim. (Aufforderung.)** Die Fuhrmann Karst's Erben von Pforzheim, nämlich: August, Karl Friedrich, Georg Jakob, Ludwig und Gottlieb Karst, haben dem Hrn. Medizinalrath Dr. Müller von da ein im Bartberg gelegenes, 2 Viertel 7 Ruthen großes, einseits an den Käufer selbst, auf den andern Seiten an den Weg stoßendes Grundstück verkauft, der Gemeinderath aber wegen nicht hinreichender Rechtsmittel der Verkäufer dem Kaufe die Gewährung versagt.

Auf Ansuchen der Kontrahenten um Einleitung des Aufforderungsvfahrens werden deshalb alle, welche Ansprüche auf dieses Grundstück zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen zwei Monaten um so gewisser dahier geltend zu machen, als sie sonst nach Ablauf dieser Frist im Verhältnis zum neuen Erwerber ihrer Ansprüche verlustig erklärt werden würden.

Pforzheim, den 13. Nov. 1837.

Großh. bad. Oberamt.

Deimling.



**Karlsruhe. (Buch feil.)** Um billigen Preis wird verkauft:

Weltgemäldegallerie, oder Geschichte und Beschreibung aller Länder und Völker u. s. w. Bearbeitet von Urtaud, A. Delaborde u. s. w., deutsch von Dr. C. A. Mebold. 1 — 126e Bieferung.

Näheres im Komtoir der Karlsruh. Zeitung.



**Karlsruhe. (Hausversteigerung)** Aus der Theilungsmasse des hiesigen Bürgers und Blechnermeyers, Johann Wagner, und seiner verstorbenen Ehefrau, Lisette, geb. Köhle, wird, der Erbtheilung wegen, eine zweistöckige Behausung sammt Hofraithe und Garten, Nr. 50 der Stephanienstraße,

Freitag, den 22. dieses Monats,  
Nachmittags 2 Uhr,

im Hause Nr. 9 der Herrenstraße öffentlich zu Eigenthum versteigert, und zwar zum letztenmale; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe, den 16. Dez. 1837.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.

Kerler.

vd. Merk,

Theil. Kommissär.

Nr. 20,797. **Emmendingen. (Schuldenliquidation.)** Gegen den Weber, Georg Friedrich Hegel von Emmendingen, haben wir Sant erkannt, und Tagsfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 11. Januar 1838,

Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei anberaumt.

Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelbende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeraussschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und die Richterscheidenden sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitzetend angesehen werden.

Emmendingen, den 12. Dez. 1837.

Großh. bad. Oberamt.

Bauer.

## Aecht ostindische Foulards

zu Herrentaschentüchern und Schürzen nach dem neuesten Geschmacke sind so eben wieder in großer Auswahl eingetroffen, und werden zu äußerst billigen Preisen verkauft bei

**Eduard & Benedict Höber.**

 **Sinsheim. (Holzversteigerung.)** Die unterzeichnete Verrechnung versteigert bis Donnerstag, den 28. d. M., Morgens 9 Uhr, im Stiftswald, Distrikt Langenacker: 50 Klafter buchenes Scheiterholz, 50 " eichenes " 27 Holländerstämme, 2,500 Bellen. Sinsheim, den 17. Dez. 1837. Großh. bad. Stiftschaffnei. Muth.

 **Fahr. (Holzversteigerung.)** Die hiesige Stadtgemeinde läßt Mittwoch, den 27. d. M., und an den darauf folgenden Tagen im Altvaterwalde, Distrikt Schwalbach, 940 Stämme Tannen, theils Bauholz und Sägestöße, theils Holländer, und 122 Stämmchen eichenes Kuchholz, öffentlich versteigern, und findet die Zusammenkunft jeden Tag, früh 8 Uhr, bei dem Grünbaumwirthshause in Burgheim statt, von wo die Steigerungsflehaber in den Wald geleitet werden. Auswärtige haben sich mit gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Fahr, den 8. Dez. 1837. Bürgermeisterramt. Bucherer.

 **Wolfartsweiler. (Holzversteigerung.)** Die Gemeinde Wolfartsweiler läßt Donnerstag, den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, 6 Stämme Holländerleichen, 2 " Buchen und 25 " Pappeln im Walde versteigern; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Zusammenkunft ist bei der Wohnung des Bürgermeisters dahier. Wolfartsweiler, den 20. Dez. 1837. Bürgermeisterramt. Dieg.

 **Grünwettersbach. (Holzversteigerung.)** Die Gemeinde Grünwettersbach läßt Donnerstag, den 28. d. M., aus ihrem Gemeinewald 25 Stück Eichen, wovon sich 20 vorzüglich zu Holländerholz eignen, öffentlich versteigern; die Zusammenkunft ist, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus daselbst, von wo aus man die Liebhaber in den Wald geleitet wird. Grünwettersbach, den 19. Dez. 1837. Bürgermeisterramt. Friebohn.

**Nr. 8,601. Engen. (Schuldenliquidation.)** Gegen den ledigen Martin Lehmann von Schlatt am Randen haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 23. Januar 1838,

früh 8 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an diese Sanimasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und, unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindrechte zu bezeichnen haben; damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers u. Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Engen, den 14. Nov. 1837.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt. Leo.

**Nr. 9,261. Engen. (Schuldenliquidation.)** Gegen den Bürger, Alois Weisenbach von Göttingen, haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 22. Januar 1838,

früh 8 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Santmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindrechte zu bezeichnen haben; damit verbindet man die Anzeige, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Engen, den 6. Dezember 1837.

Großh. bad. fürstl. fürstent. Bezirksamt. Leo.

**Nr. 6,462. Heberlingen. (Erbtilligung.)** Joseph Kurzbein von Weisendorf, geboren im Jahr 1785, hat sich 1799 unter das kaiserl. königl. Linienregiment Bender anwerben lassen, und zwei Jahre später die letzte Nachricht von sich gegeben. Der-

seite wird hiermit aufgefodert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden oder seinen Aufenthalt anzuzeigen, um sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen von 523 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen in den fürsorglichen Besitz und Genuß seiner nächsten Verwandten, gegen Sicherheitseistung, gegeben würde. Heberlingen, den 4. Okt. 1837.

Großh. bad. Bezirksamt. Börlin.

Mit einer Av. Beil. und einer Beilage von Hofmechanikus Fr. Eccard in Karlsruhe.